

II- 584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 5208-Pr.2/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 15. März 1972

205/A.B.zu 242/J.Präs. am 15. März 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Frodl und Genossen vom 3. Feb. 1972, Nr.242/J, betreffend die Einhaltung des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes für LKW im grenzüberschreitenden Verkehr, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Schwierigkeiten, die sich insbesondere am Grenzübergang Spielfeld-Straße im grenzüberschreitenden Verkehr hinsichtlich des im § 42 Abs.1 und 2 StVO 1960 normierten Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes für Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzüge und Sattelfahrzeuge ergeben, werden vor allem dadurch verursacht, daß dieses Fahrverbot nicht international koordiniert ist und im übrigen die gesetzlichen Feiertage in Österreich und Jugoslawien zum Teil nicht übereinstimmen.

Zum Wochenende treten über den Grenzübergang Spielfeld-Straße im Durchschnitt 150 - bei Verkehrsspitzen sogar bis zu 220 - Lastkraftwagen, Lastkraftwagenzüge und Sattelfahrzeuge ein; etwa die Hälfte dieser Fahrzeuge ist mit leicht verderblichen Lebensmitteln beladen und ist daher gemäß § 42 Abs.3 StVO 1960 vom gegenständlichen Fahrverbot ausgenommen. Die Zollorgane sind auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht befugt, Anordnungen bezüglich des gegebenen Fahrverbotes zu treffen. Im übrigen würde jeder Versuch, zur Durchsetzung des Fahrverbotes die davon betroffenen Fahrzeuge an der Staatsgrenze zurückzuweisen und nur die von Fahrverbot ausgenommenen Fahrzeuge eintreten zu lassen oder diese Auswahl erst nach der Staatsgrenze im Bereich der zollamtlichen Abfertigungsanlage vornehmen zu lassen, voraussichtlich zu einem Verkehrschaos führen und auch den Personenkraftwagen- bzw. Autobus-Reiseverkehr zum Erliegen bringen.

Ich muß daher feststellen, daß ich mangels einer entsprechenden

- 2 -

gesetzlichen Zuständigkeit nicht in der Lage bin, zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 42 StVO 1960 die Zollorgane anzuseisen, an Wochenenden und Feiertagen die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeuge die Grenze nach Österreich nicht passieren zu lassen. Abschließend weise ich darauf hin, daß mein Ressort im Rahmen der gegebenen Kompetenzen bereit ist, an der Behebung der in Rede stehenden Schwierigkeiten mitzuwirken. In diesem Sinne wurde bereits im Jahre 1970 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie angeregt, zu versuchen, das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot international zu koordinieren; weiters wurden im Jahre 1971 dem Bundesministerium für Inneres interministerielle Besprechungen in der gegenständlichen Angelegenheit angeboten.

